Kapitel 15 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt		2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

15 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01 018 Vermischte Einnahmen -							
231 10 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund. — — — — 231 11 018 Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund. — — — 38 232 10 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder — — — — 232 11 018 Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder — — — — 233 10 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden — — — — 233 11 018 Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden — — — — 233 11 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit — — — — 237 10 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckverbände — — — — 281 10 018 Sonstige Erstattungen aus dem Inland 800 800 — — 381 10 891 Erstattungen von Versorgungsbezügen aus dem Einzelplan 361 700 — — — — <td>119 01</td> <td>018</td> <td>Vermischte Einnahmen.</td> <td>_</td> <td>_</td> <td>_</td> <td>_</td>	119 01	018	Vermischte Einnahmen.	_	_	_	_
231 11 018 Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund — — — 38 232 10 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder — — — — 232 11 018 Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder — — — — 233 10 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden. — — — — 233 11 018 Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden. — — — — 233 11 018 Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden. — — — — 236 10 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit. — — — — 237 10 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckverbände. — — — — 281 10 018 Sonstige Erstattungen aus dem Inland. 800 800 — — 381 10 891 Erstattungen von Versorgungsbezügen aus dem Einzelplan. 361 700 361 700 — 172 <			Übrige Einnahmen				
Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	231 10	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	_	_	_	_
232 11 018 Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder 233 10 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden	231 11	018		_	_	_	38
Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020. 233 10 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden. — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	232 10	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	_	_	_	_
meinden. — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	232 11	018		_	_	_	_
Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020. 236 10 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	233 10	018		_	_	_	_
237 10 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckverbände. — — — — — 281 10 018 Sonstige Erstattungen aus dem Inland. 800 800 — — 381 10 891 Erstattungen von Versorgungsbezügen aus dem Einzelplan. 361 700 361 700 — 172	233 11	018		_	_	_	_
bände. — — — — — 281 10 018 Sonstige Erstattungen aus dem Inland. 800 800 — — 381 10 891 Erstattungen von Versorgungsbezügen aus dem Einzelplan. 361 700 361 700 — 172	236 10	018		_	_	_	_
381 10 891 Erstattungen von Versorgungsbezügen aus dem Einzelplan	237 10	018		_	_	_	_
plan	281 10	018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	800	800	_	_
Gesamteinnahmen Kapitel 15 900	381 10	891		361 700	361 700	_	172
			Gesamteinnahmen Kapitel 15 900	362 500	362 500	_	210

Erläuterungen

Zu Kapitel 15 900:

Das Kapitel umfaßt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 15 entfallen.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadenersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetz sind hier nachzuweisen.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind:

- 1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
- a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952.
- b) für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
- 2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.
- 3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
- a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
- b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
- c) nach § 78a G 131,
- d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBI. I S. 2073).

Zu Titel 381 10:

Veranschlagt sind die Erstattungen von Versorgungsbezügen aus Kapitel 15 240 Titel 981 20 und 981 65 UT 1.

Kapitel 15 900

versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt		2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Personalausgaben

		Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig.				
432 10	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und deren Hinterbliebenen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 10.	1 120 000	780 000	+340 000	1 070
443 01	841	Fürsorgeleistungen	_	29 000	-29 000	-27
446 01	018	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	140 100	141 900	-1 800	123
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	_	1 300	-1 300	_
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
		Die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind gegenseitig deckungsfähig und deckungsfähig mit den bei Kapitel 20 900 Titel 631 00 veranschlagten Mitteln.				
631 10	018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an den Bund	_	_	_	_
632 10	018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Länder	_	_	_	_
633 10	018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	_	_	_	_
636 10	018	Sonstige Zuweisungen von Rentenleistungen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	_	_	_	_
636 20	018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter/-innen (Ersatzzusatzrenten) Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	_	_	_	_
637 10	018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	_	_	_	_
671 10	018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	_	_	_	_
		Gesamtausgaben Kapitel 15 900	1 260 100	952 200	+307 900	1 166

Erläuterungen

Zu den Personalausgaben :

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 432 10:

Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

- 25 zum 31.12.2015 und
- 27 erwartet in 2017.

Vgl. zudem die bei Kapitel 15 010 Titel 432 80 veranschlagten Versorgungsausgaben.

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG):

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 LBeamtVG.

Zu Titel 631 10:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen. Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherren aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Hier sind auch - mit Ausnahme von Titel 671 10 - die Erstattungen von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherren für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherren für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nach dem 08. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 01. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und § 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherren aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Zu Titel 633 10:

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.

Zu Titel 636 10:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.